Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Landes-Constitution zu besserer zweckmäßiger Einrichtung der Curae absentium : Vom Dato Schwerin, den 8ten Mart. 1774.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1774?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875154727

Druck Freier a Zugang

1774. 1. Mark.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

herrn

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rateburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Roffoct und Stargard Herrn, 2c. 2c.

Landes = Constitution

a u

besserer zweckmäßiger Einrichtung

der

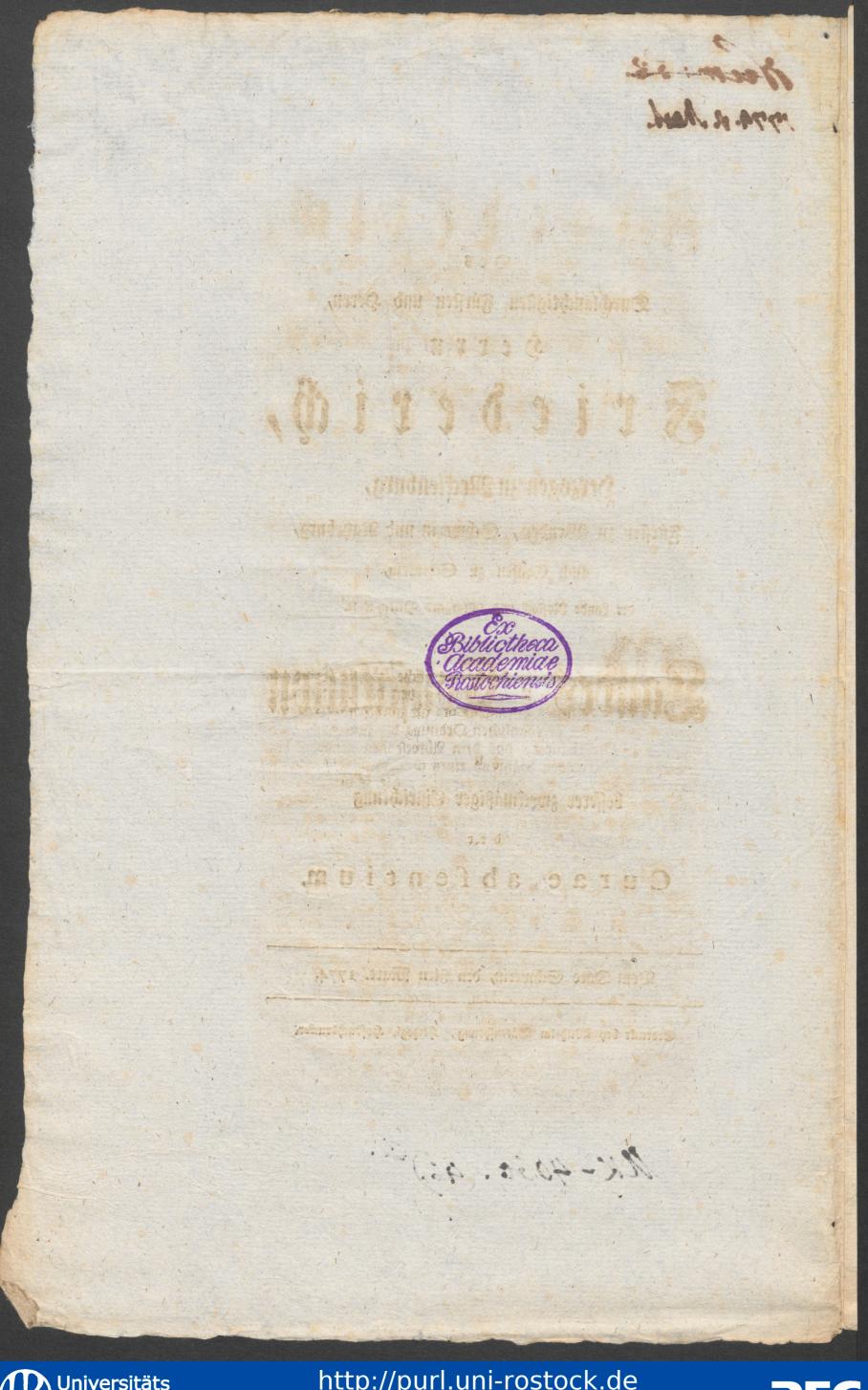
Curae absentium,

Vom Dato Schwerin, den 8ten Mart. 1774.

Bedruckt ben Wilhelm Barenfprung, Berjogl. Sofbucherucker.

MK-4060. (46)=









Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, 20, 20,

Won diesen gum Eurafore festelleren Betroomlicht, on dessen Sonie, der gunge codlichen Abgang oder ben der den

rediction libration cina cina cinal conoccas democrass a chiracaster caterer Icural ores forest resolution observables consider communities of particles of the community of the Average Iches introducts or could be recomming at the gener communication best decembered Nechanic and

are struck Corrainme abstraction.

ir haben in Landesväterliche höchste Erwegung gezogen, was Maaffen ben der den gemeinen Rechten gemäffen Cura für abwefende Personen, wenn selbige in der gewöhnlichen Ordnung bis zum 70ften Sahr ihres Alters fortdauret, das dem Abwesenden gehörige oder zugefallene Bermogen wahrend eines fo langen Zeit. Naums fehr oft Leuten in die Bande gerathe, die es verschleudern, und, wenn fie zugleich fich und ihre Erben auffer Stand der Erstattung gefest haben, dadurch verursachen, daß am Ende weder dem Abwesenden noch seinen Anverwandten von folchem Bermogen etwas zu Gute fommt. Machdem nun über eine zwedmäßigere Einrichtung der Curae absentium, durch welche so wohl für den Abwesenden auf alle Falle billig gesorget, als auch das Succefions : Recht der nachften Bermandten gegen alles Budringen fremder Perfonen moglichft gefichert und überhaupt zu bender Begten, der Durchbringung folder Guter vorgebeuget werde, Unfere getreue Ritter: und Landschaft auf dem jungften Land Zage mit ihrem unterthanigften rathfamen Bedenken und Erachten gnadigst vernommen worden; so mas den Wir, aus Landes Berrlicher Ober : Vormundschaftlicher hochsten Macht und Gewalt, für Unfere gefamte Berzogifür. stenthumer und Lande, in Ansehung der vormundschaftlichen Berwaltung des Bermogens derjenigen Abmesenden, von des ren Leben und Aufenthalt nichts bekannt ift, hiemit folgende beständige Anordnung. 6. I.

S. I.

Wenn von Jemanden, der sich ausser Landes entfernet und nachhin von dem Ort seines Aufenthalts und von seinem Leben keine Nachricht gegeben hat, ein eigenes Vermögen zurück gelassen, oder, wenn ihm, währender Abwesenheit, es sen durch Erbgangs-Recht, (als in welchem Fall eine jede vorziheilhaste Erbschaft sür ipso jure von ihm angetreten geachtet werden soll) oder auf andere rechtliche Weise, ein Vermögen angefallen ist; so soll die competirende Obrigkeit selbiges sosort einer sicheren Person aus den in Unseren Landen besindlichen nächsten Anverwandten des Abwesenden, nach geleisteter Caustion über die eventualiter, nach weiterem Inhalt dieser Conssitution, jedesmal zu beschaffende Wiederausgabe desselben, zur treuen Verwaltung übergeben.

S. 2.

Von diesem zum Euratore bestelleten Verwandten, an dessen Stelle, ben seinem tödlichen Abgang oder ben der aus rechtlichen Ursachen etwa erfolgenden Remotione a Cura, ein anderer sicherer Verwandter sofort wiederum obrigseitlich zum Euratore einzusetzen ist, soll das Vermögen des Abwesenden Dreisig Jahre hindurch ordentlich administriret, und von seiner Administration der Obrigseit jährlich Rechnung abgeleget werden: Alls wozu ihn die Obrigseit, ben Vermeidung der sonst auf sie zurücksallenden Verantwortung und Schadensserseung, mit Nachdruck anzuhalten, und, wenn dennoch die Saumseligseit desselben fortdauret, ihn von der Adminissstration zu removiren hat.

S. 3.

Kür solche Administration ist dem Euratori in den ersten Funfzehn Administrations: Jahren, nach Proportion der Grösse des Bermögens, von der Obrigseit ein jährliches Honorarium von 6, 12, 24 oder mehr Athlen. zuzubilligen und in Rechnung zu paßiren.

S. 4.

Daferne indessen binnen diesen 15 ersten Euratels Jahren der Abwesende sich nicht meldet, noch auch von dem Orte seines Aufenthalts etwas mit Zuverläßigkeit bekannt geworden ist; so soll der administrirende Anverwandte desselben, nach Ablauf gedachter 15 Jahre, von dem seiner Curac übergebenen Vermögen alle Nußungen simpliciter zu geniessen haben, mithin dem Abwesenden, wenn dieser in dem Zeitz Raum von dem 15ten bis zum 30sten Jahr nach angeordnez ter Euratel zurücksommen oder seinen Ausenthalt anzeigen würde, nichts weiter als die Substanz seines Vermögens, und die Capitalien ohne Zinsen, herauszugeben schuldig und gehalten seyn.

9. 5.

S. 5.

Nach verflossenen dreißig Euratel Jahren soll das Vermögen des Abwesenden, falls es nur Ein Hundert Athler und darunter importiret, dem oder den nächsten Verwandten desselben, gegen eidliche Versicherung, daß er oder sie würklich binnen diesen dreißig Jahren keine Nachricht von dem Abwessenden und dessen Ausenthalts Drte gehabt, schlechthin von Gerichtswegen zuerkannt werden.

S. 6.

Ist aber das Vermögen beträchtlicher, so soll die Competirende Obrigkeit, nach Ablauf der 30 Euratel Jahre, den Albwesenden durch die Intelligenz, Blätter, und durch zwo auswärtige Zeitungen, vornemlich derjenigen Länder, wo sich der Abwesende, so viel man weiß, zulest aufgehalten hat, edictaliter unter dem Präjudicio citiren: daß, wenn er sich a dato Edictalium binnen zwen Jahren nicht melden oder den Ort seines Aufenthalts nicht bekannt machen würde, auch die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für anheimgefallen erkläret werden solle.

S. 7.

Sothanes Prajudicium ift im Ausbleibungs : Rall zu purificiren, folglich dus Vermogen des Abwesenden demjenis gen, der sich als dessen nachsten Unverwandten legitimiret, nach Abgebung der eidlichen Berficherung, deren vorhin f. 5. gedacht worden, gerichtlich zuzusprechen: Jedoch nicht anders, als gegen hinlangliche Cautions : Leistung : Daß er, wenn der Abwesende annoch zurucksommen wurde und gehörig zu be: scheinigen oder eidlich zu erharten vermögte, was Maassen von dem Orte seines Aufenthalts Nachricht in sein Baterland gelangen zu laffen, ihm unmöglich gewesen oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm wurklich ers theilet sen, demselben, des purificirten Præjudicii ohngeachtet, Die Substanz seines Bermogens und die dahin gehörigen Cas pitalien fofort zuruckgeben, im Fall felbiger aber jenes nicht Dociren konnte, ihm die Fructus oder Zinsen von der Substanz seines hier befindlichen Bermögens loco alimentorum auf Les benszeit unweigerlich reichen wolle: Als worüber, ben Entstes hung eines solchen Falles, von Gerichtswegen ernfilich zu hals ten ift.

S. 8.

Hätte übrigens der Abwesende Feine Verwandten in Unseren Landen, so ist die Cura seines Vermögens einer andern sicheren in Unseren Landen wohnenden Person gegen hinlängliche Bürgschaft, unter Bestimmung eines proportionirlichen Honorarii, von der Obrigseit auszutragen; der es auch unbenommen seyn soll, die dazu gewählete aber ohne

erhebliche rechtliche Ursachen sich weigernde Person durch geshörige Zwangs. Mittel zu Uebernehmung solcher Administration anzuhalten.

S. 9.

Nachdem diese Administration ben jährlicher Nechenungs Alblegung Drensig Jahre hindurch geführet worden, und darauf der in §. 6. erwähnte Status contumaciæ & præclusionis eingetreten ist, auch, auf ergangene öffentliche Ladungen, sich aus fremden Landen niemand als einen Bermandten des Abwesenden legitimiret hat; so soll das Bermögen des Abwesenden, gleich anderen bonis vacantibus, dem Fisco heimfallen: Jedoch nicht anders, als unter eben den Bedingungen, welche auf den Fall der Rückfunft des Abwessenden, nach Vorschrift des §. 7., seinen Verwandten obsliegen.

S. 10.

Alles dassenige, was in dieser Constitution verordnet worden, soll nicht allein ben zukunftigen, sondern auch ben den schon existirenden Abwesenheits Fallen gultig senn und befolget werden.

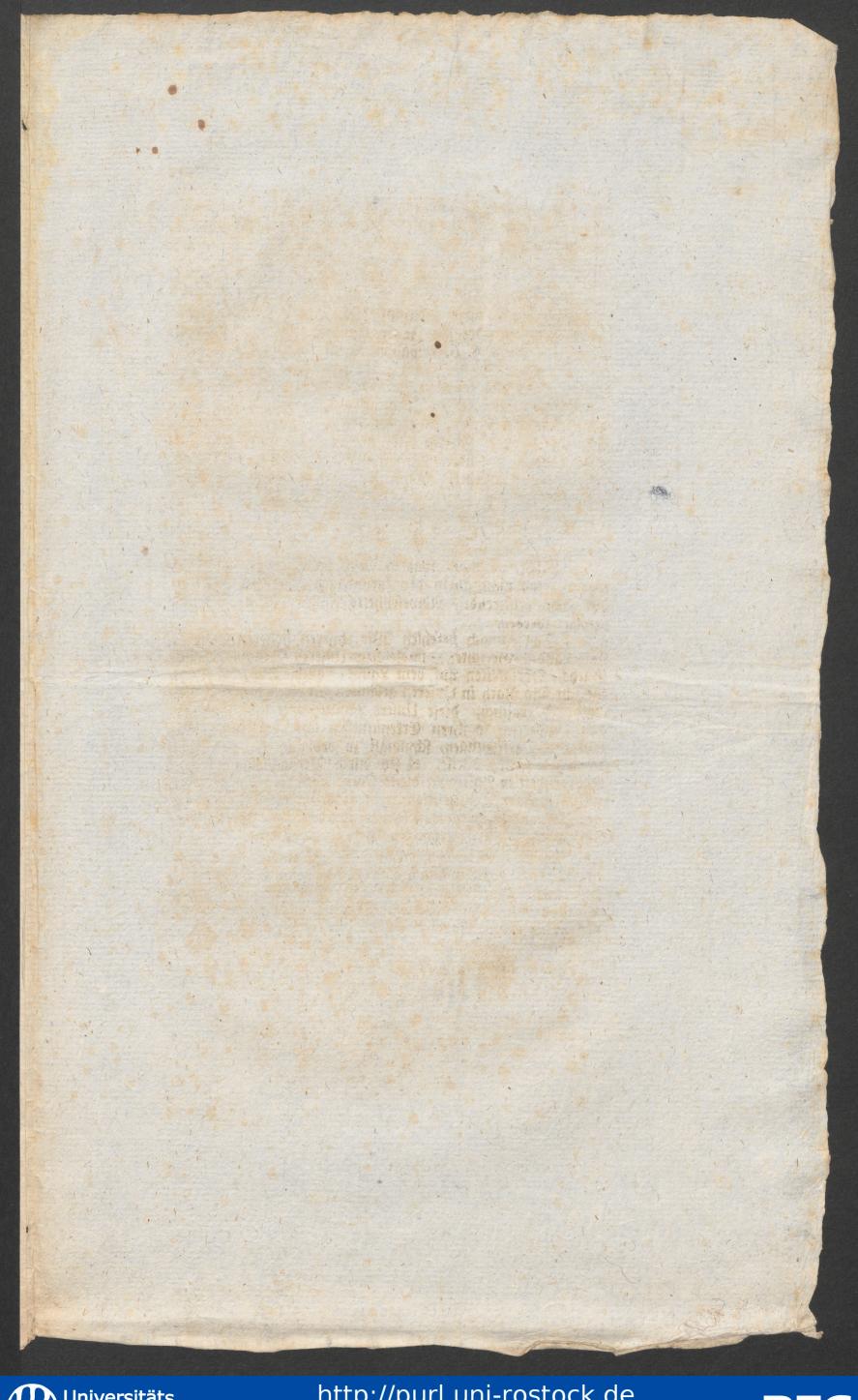
Solchemnach befehlen Wir Unseren höheren Collegiis und Landes Gerichten, imgleichen Unseren Beamten, allen Guths Dbrigkeiten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren gesamten Städten hiedurch gnäsdigst und ernstlich, diese Unsere Landes Derrliche Constitution, respective in ihren Erkenntnissen und gerichtlich obrigkeitlichen Versügungen, schuldigst zu beobachten, und dawisder auf keinerlen Weise, es sen durch Vernachläßigung ihrer Obliegenheit in Anschung dieser Curae absentium, oder durch andere Unserer Constitution nicht gemässe Anordnungen, jes mals zu handeln, noch daß solches von den ihrer Gerichtsbarzseit untergehörigen Personen geschehe, zu gestatten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Landes, Constitution eigenhändig behandzeichnet, auch selbige durch den Druck zu publiciren und den öffentlichen Intelligenze Blättern einzurücken befohlen. Datum auf Unster Vestung Schwerin den 3. Mart. 1774.

Friederich, H.s. M.

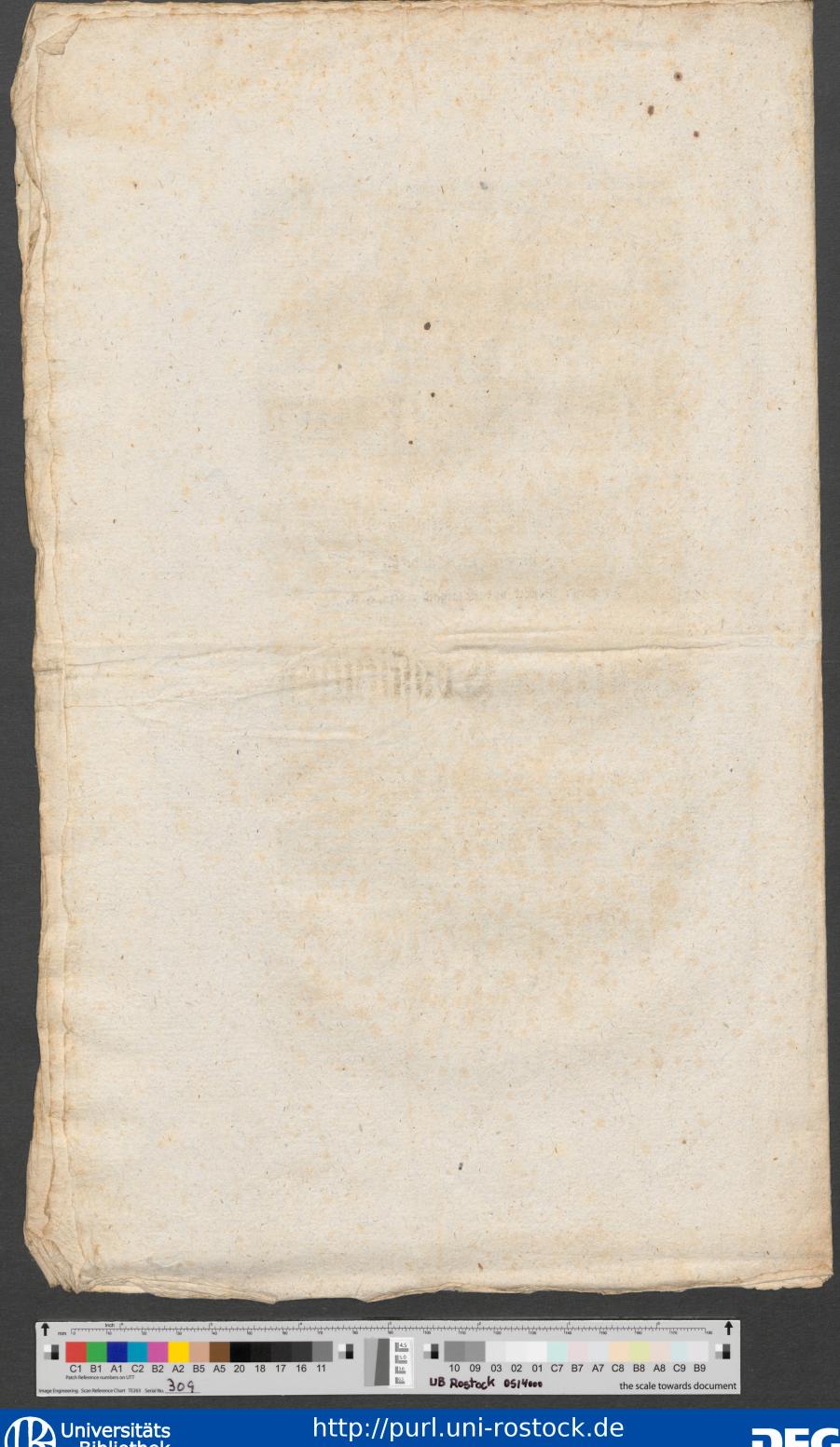














/rosdok/ppn875154727/phys_0008